SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Großalmerode

An den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Großalmerode Herrn Frank Anacker Marktplatz 11 37247 Großalmerode

Stadt Großalmerode							
Eingegangen:				Anlagen:			
2 9; MAI 2019							
Kople an	-	Time	100	+	UA	10	war
BR Abtl.							
BRISAB						-	
BV BG							
BVUBG							

Großalmerode, den 29. Mai 2019

Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, den 13.06.2019

Antrag: Einführung einer Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen

<u>Beschlussvorschlag</u>: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung mit der Erstellung einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen inklusive der Einführung einer Ordnungswidrigkeit im Falle der Zuwiderhandlung.

Begründung: Unkastrierte Katzen können sich zwei- bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Selbst bei einer konservativen Rechnung von 3 überlebenden Kätzchen pro Wurf vermehrt sich die Population sprunghaft. So können in sieben Jahren bis zu 420.000 Tiere entstehen. Die daraus entstehende Überpopulation ist ein ernsthaftes Problem, nicht nur für den Tier- und Artenschutz, sondern auch für die ehrenamtlichen Tierschützer, die sich mit diesem Thema täglich konfrontiert sehen. Jedes Jahr werden von ihnen bis zu 120 Tiere versorgt, kastriert und wieder ausgesetzt oder vermittelt.

Zweck der Verordnung soll es zudem sein, neben der Überpopulation, die Katzen auch vor den damit verbundenen Risiken von Krankheiten, mangelnder Versorgung und Unterernährung zu schützen. Krankheiten wie FIV, Katzenschnupfen etc. sind leicht übertragbar und gefährden nicht nur Jungtiere, sondern auch die Freigängerkatzen der Anwohner.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Eine Ausnahme sollte für die Zucht von Rassekatzen auf Antrag möglich sein. Um die Verordnung im Sinne der Tiere durchzusetzen, sollte die Zuwiderhandlung im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit mit einer angemessenen Geldbuße belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Prauß, SPD-Fraktionsvorsitzender